

8/SN-248/ME von 3

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

43 PS  
7.5.98 Ba

Dr Klausgraber

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	<b>2637</b>	<i>Datum</i>
-	WW/Ges/iz	Mag Zotter	<b>FAX</b>	<b>2513</b>	<b>30.04.98</b>

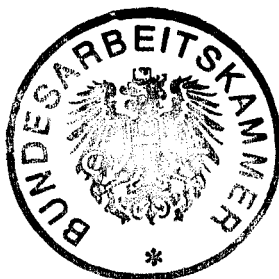
*Betreff:*

Euro-Anleiheumstellungsgesetz

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr Günter Chaloupek

Beilage



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortg 4-8  
Postf 2  
1015 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2637</i>	<i>Datum</i>
23 3500/22-V/14/98	WW/Ges/iz	Mag Zotter	FAX	2513	23.04.1998

*Betreff:*

Bundesgesetz vom XXXXX zur  
Umstellung von Anleihen privater  
Emittenten auf Euro (Euro-  
Anleiheumstellungsgesetz)

---

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem im Entwurf genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Versuch, die Euro-Umstellung möglichst umfassend zu regeln, wird von der Bundesarbeitskammer begrüßt, weil dadurch die Rechtssicherheit in vielen Bereichen verbessert werden kann. Daher findet auch vorliegender Gesetzesentwurf grundsätzlich Zustimmung.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

§ 9 kann insofern zu Widersprüchen führen, als § 9, zweiter Satz besagt, daß depotführende Banken für die Umstellung einen angemessenen Pauschalbetrag pro Wertpapierposition in Verrechnung bringen können, während erster Satz des § 9 verlangt, daß die Kosten der Umstellung vom Emittenten zu tragen sind. In Fällen, wo es sich um Anleihen handelt, die am Sekundärmarkt erworben worden sind, ist die Administration solcher Verrechnungen nur sehr schwer vorstellbar.

Sollte damit aber gemeint sein, daß Kundendepots mit derartigen "angemessenen Pauschalbeträgen" belastet werden, steht dies nicht nur in Widerspruch zum ersten Satz

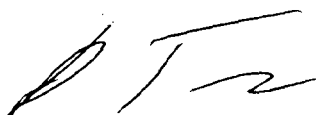
des § 9, sondern auch mit der Erklärung der Bundesregierung und der EU, daß aus dem Titel der Währungsumstellung Konsumenten keine Gebühren erwachsen dürfen.

Eine derartige Bestimmung führt bei entsprechender Interpretation aber nicht nur dazu, daß depotführende Banken geradezu aufgefordert werden, Kundendepots aus dem Titel der Währungsumstellung mit "angemessenen Pauschalbeträgen" zu belasten, sondern es ist auch unklar, ob bei dieser Interpretation auch für Bundesanleihen solche Beträge zu verrechnen wären (im Euro-Bundesanleihengesetz ist eine solche Bestimmung nicht vorgesehen) oder etwa für Aktien.

Außerdem würde die Möglichkeit einer solchen Auslegung einen Präzedenzfall für andere Bereiche schaffen: Mit derselben Begründung könnten auch auf Girokonten, auf Sparbüchern, aber auch im Einzelhandel "angemessene Pauschalbeträge" aus dem Titel der Währungsumstellung verrechnet werden.

Die Bundesarbeitskammer tritt daher für die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes des § 9 ein, oder aber für eine Klarstellung, daß es keinesfalls zu einer Belastung des Kundendepots aus dem Titel der Euro-Umstellung kommen darf, und wie zB im Falle von am Sekundärmarkt erworbenen Anleihen die Verrechnung der depotführenden Bank mit dem Emittenten erfolgen soll.

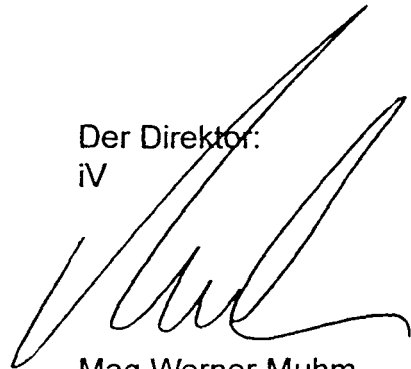
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:  
iV



Mag Werner Muhm